



Amtsgericht Freiburg

Aktenzeichen: ²⁴ Cs 800 Js 13792/21
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0761 205 0
Telefax-Nr.: 0761 205 1800

Amtsgericht Freiburg, Holzmarkt 2, 79098 Freiburg

Cs 800 Js 13792/21

Herrn
Erich-██████ Mocanu ██████
Bayerwaldstraße 36
94163 Saldenburg

EINGEGANGEN

14. MAI 2021

Rechtskräftig seit:
AG Freiburg,
<small>Unterschrift, Dienstbezeichnung</small> Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle	

██
██

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 15.03.2021 stellten Sie auf dem von Ihnen betriebenen öffentlich zugänglichen Youtube-Kanal www.youtube.com/channel/UCcbAnHWc4IjtXCKbfxWsO0Q ein für jedermann einsehbares Video ein, in dem Sie im Stil einer Nachrichtensendung mit den im nachfolgenden wiedergegebenen Aussagen bewusst falsche Tatsachen über das Jugendamt der Stadt Freiburg und insbesondere die dort tätige Mitarbeiterin ██████ aufstellten.

Hintergrund war die Tätigkeit des Jugendamtes der Stadt Freiburg im Verfahren betreffend das Kindeswohl und die elterliche Sorge für das Kind ██████, das wenige Tage zuvor vom Jugendamt in Obhut genommen wurde, nachdem der Konflikt der Eltern des Kindes über die elterliche Sorge eskaliert war. Die Geschädigte ██████ ist die für das Kind zuständige Fachkraft beim Jugendamt der Stadt Freiburg.

Insbesondere stellten Sie in dem genannten Video folgende bewusst falsche und herabwürdigende Behauptungen über die Tätigkeit des Jugendamtes im Umgang mit ██████ auf:

„Jugendamt ist dieser Verein, die Kinder klaut überall auf der Welt, die Kinder verkauft, die Kinder missbraucht... Weil gleich nach der Lesung sage ich euch wie es dazu kam, dass Jugendamt in Freiburg schon wieder ein Kind geklaut hat obwohl das Oberlandesgericht etwas anderes gesagt hat“

„diese Dame bei diesem Jugendamt... Seit wann ist eine kleine Pappnase Beamte mächtiger als drei Richter“

„das Kind ist seit 10. März weg, geklaut, entführt vom Jugendamt ohne eine vernünftige Aussage“

„Jugendamt ist ein betrügerischer Verein, ein betrügerisches Amt“

Weiter behaupteten Sie bewusst wahrheitswidrig, dass das Jugendamt der Stadt Freiburg vom Vater von [REDACTED] im vorangegangenen Sorgerechtsstreit „gekauft“ worden sei, denn dieser sei ein „gut angesehener Arzt, Zahnarzt“ und habe die Beamten des Jugendamtes mit Geld bestochen, in seinem Sinne zu entscheiden. Wie Sie wussten, lagen hierfür keinerlei belastbare Anhaltspunkte vor, sondern es handelte sich um bewusste Falschbehauptungen ins Blaue hinein.

Diese Aussagen waren, wie Sie wussten und planten, geeignet, das Jugendamt der Stadt Freiburg insgesamt sowie dessen Mitarbeiterin [REDACTED] in Misskredit zu bringen.

Strafantrag wurde durch die Amtsleiterin form- und fristgerecht gestellt.

Sie werden daher beschuldigt,

öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften in Beziehung auf einen anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind,

strafbar als

üble Nachrede gemäß §§ 186, 194 Abs. 1 StGB.

Beweismittel:

Zeugen:

[REDACTED], 79098 Freiburg im Breisgau

Bl. 81

PK [REDACTED] Polizeirevier Freiburg-Nord

Bl. 1

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Strafantrag Jugendamt Stadt Freiburg

Bl. 75

Augenscheinsobjekt:

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 60,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 4.800,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie den Einspruch bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben. Die schriftliche oder elektronische Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen. Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung in der Hauptverhandlung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ab-

lauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

Wichtige Hinweise

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Amtsgericht Freiburg
Holzmarkt 2
79098 Freiburg

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Datum: 07.05.21

am Amtsgericht

Richter(in)
am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Freiburg, _____

AG Fr

10. Mai 2021



Name, Dienstbezeichnung

Justizhauptsekretärin

Erich Mocanu

Amtsgericht Freiburg
Holzmarkt 2

79098 Freiburg im Breisgau

per Fax: 0761 205 1800

Ihr Zeichen: 24 Cs 800 Js 13792 / 21

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: 20210315-Pia-EM

Unsere Nachricht:

Ansprechpartner: Erich Mocanu

E-Mail:

Telefon: 015737301941

Telefax: 032121334071

Datum: 14/05/2021

Kurzmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> gemäss Ihrem Wunsch | <input type="checkbox"/> bitte retournieren |
| <input type="checkbox"/> Offerte gemäss Besprechung | <input type="checkbox"/> gemäss Telefon | <input type="checkbox"/> zu Ihren Akten |
| <input type="checkbox"/> zur Unterschrift | <input type="checkbox"/> mit bestem Dank zurück | <input type="checkbox"/> Beilagen |
| <input type="checkbox"/> zur Erledigung | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> ANFRAGE |

EINSPRUCH KORREKTUR ZUR VORHERIGEN FAX

Bezüglich Ihr Strafbefehl von 07.05.2021 beglaubigt am 10.05.2021 und erhalten a, 14.05.2021 teile ich Ihnen mit, dass ich Einspruch gegen den Strafbefehl lege.

Hiermit beantrage ich eine Schnelle Verhandlungstermin, wenn möglich am 28.05.2021, da ich am diesem tag um 9:00 Uhr den gleichen Fall aber in Zivil beim LG Freiburg habe.

Hiermit lege ich gleichzeitig auch Strafklage gegen die Staatsanwaltschaft, da meine Strafanzeige gegen das Jugendamt nicht bearbeitet hat und zugelassen hat das ein Kind zu Entführen. Das Heißt Beihilfe zur Entführung der Minderjährige.

Mit freundlichen Grüßen

Mocanu



Aktenzeichen: 800 Js 13792/21

399

Ermittlungsverfahren gegen Erich [REDACTED]
wegen übler Nachrede

Verfügung

1.

Vermerk:

Trotz des (pseudo-) journalistischen Charakters des tatgegenständlichen Videos sind die fraglichen Aussagen nicht wegen Art. 5 Abs. 1 GG straflos. Es handelt sich bei den im Strafbefehl genannten Aussagen sowohl um strafbare Formalbeleidigungen ("Pappnasen") als auch um die substanzlose Behauptung gravierender Straftaten (Kindesentführung, Bestechlichkeit) ins Blaue hinein, die keinerlei ernsthaften Willen zur inhaltliche Auseinandersetzung in der Sache erkennen lassen und die einzig darauf zielen, das Jugendamt und seine Mitarbeiter*innen zu diffamieren. Daran ändert auch die Bezugnahme auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 08.03.2021 (As. 88ff) nichts, der sich allein mit dem Sorgerechtsverfahren der Eltern befasst und der Inobhutnahme des Kindes am 10.03.2021 durch das Jugendamt erkennbar nicht entgegen steht. Im Hinblick auf die weitergehende politische Instrumentalisierung des Falles (Vermerk von PK Ilin As. 387) ist die Verhängung einer Geldstrafe erforderlich.

Straftaten im Zusammenhang mit der Versammlung „Gerechtigkeit für [REDACTED] am 23.04.2021 sind nicht nachgewiesen.

§ 353d StGB im Hinblick auf die Veröffentlichung von Entscheidungen der familiengerichtlichen Verfahren ist nicht erfüllt, da nach h. M. von der Strafbarkeit nach Abs. 1 nur solche Fälle erfasst sind, in denen der Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 174 GVG aufgrund einer einzelnen Anordnung erfolgte und nicht generell nach der Regelung des § 170 Abs. 1 GVG für Familiensachen (Münchener Kommentar zum StGB/Puschke, 3. A. 2019, § 353b Rn. 19).

2. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
3. Maßnahmen DNA-Identitätsfeststellung (§ 81g StPO) sind nicht veranlasst.
4. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
5. Strafbefehlsantrag gegen Erich- [REDACTED]
6. Ausdruck von Strafbefehl 0 - fach
7. Ausdruck von beglaubigten Abschriften für den Strafbefehl 5 - fach
8. a) Sachgebietsschlüssel überprüft.
In Ordnung (11).
b) Abtragen
Erich- [REDACTED] ZK 14 (mg)
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)
9. Handakte anlegen
10. Zur Handakte
Abschrift d. Strafbefehls
BZR/FAER/AZR-Auszug
Vorgangsliste



Amtsgericht Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Holzmarkt 2, 79098 Freiburg

24 Cs 800 Js 13792/21
Herrn
Erich- [REDACTED]
Bayerwaldstraße 36

Datum: 21.05.2021

Durchwahl: 0761 / 205-1260

Aktenzeichen: **24 Cs 800 Js 13792/21**

(Bitte bei Antwort angeben)

94163 Saldenburg

EINGEGANGEN

26. MAI 2021

In dem Strafverfahren gegen
Erich- [REDACTED]
wegen übler Nachrede

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

im oben bezeichneten Verfahren wurde aufgrund Ihres Einspruchs der Termin zur Hauptverhandlung bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
Mittwoch, 14.07.2021	09:00 Uhr	Sitzungssaal V, 1. OG Holzmarkt 2

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sind bei Beginn der Hauptverhandlung weder Sie noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und ist das **Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht Ihren Einspruch ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen.**

Ebenso ist zu verfahren, wenn **die Fortführung der Hauptverhandlung** in dem Termin dadurch **verhindert wird**, dass

1. sich der Verteidiger **ohne genügende Entschuldigung entfernt** hat und Ihre eigene **Abwesenheit nicht genügend entschuldigt** ist oder Ihr Verteidiger Sie nicht weiter vertritt und Ihre eigene Abwesenheit nicht genügend entschuldigt ist,
2. Sie sich ohne genügende Entschuldigung entfernt haben und **kein** Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht **anwesend ist**, oder

3. Sie sich **vorsätzlich und schuldhaft in einen Ihre Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt haben** und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Das Gericht hat Ihr persönliches Erscheinen angeordnet. Dieser Anordnung ist auch dann Folge zu leisten, wenn Sie durch einen Verteidiger vertreten werden. Wenn Sie bei Beginn der Hauptverhandlung nicht erschienen sind und Ihr Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist, kann Ihre **Vorführung oder Verhaftung** angeordnet werden.

Die Hauptverhandlung kann nach einer Unterbrechung oder wenn Sie sich aus ihr entfernen aber auch in Ihrer Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn Sie über die Anklage schon vernommen wurden und das Gericht Ihre fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

Zu der Verhandlung werden die nachfolgend aufgeführten Beweismittel hinzugezogen. Sie können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständiger oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber ihre Namen und Anschriften unverzüglich dem Gericht mitteilen.

Verzeichnis der Beweismittel:

Zeugen:

Datum	Uhrzeit	Name
14.07.2021	09:45	████████ Freiburg
	10:15	PK ██████ Freiburg

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Im Gerichtsgebäude finden gegebenenfalls Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

Bringen Sie diese **Ladung** zum Termin bitte mit!

Mit freundlichen Grüßen



Justizhauptsekretärin